

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

**Jahrgang 2020**

**Ausgegeben am 4. August 2020**

53. Gesetz vom 2. Juli 2020, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird (Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2020) (XXII. Gp. RV 128 AB 151)

### **Gesetz vom 2. Juli 2020, mit dem das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 geändert wird (Burgenländische Gesundheitswesengesetz-Novelle 2020)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GwG 2017, LGBL. Nr. 6/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Obfrau oder der Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 4 letzter Satz lautet: „§ 10 Abs. 7 ist anzuwenden.“

4. In § 13 Abs. 4 wird die Wortfolge „Obfrau oder dem Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Die Österreichische Gesundheitskasse hat zu bestimmen, welches der der Kurie der Sozialversicherung angehörende Mitglied die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse in dessen Funktion als Co-Vorsitzende oder Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat (Co-Vorsitz-Stellvertreterin oder -Stellvertreter).“

6. In § 16 Abs. 1 Z 5 entfällt das Wort „sowie“ und § 16 Abs. 1 Z 6 entfällt.

7. In § 27 Abs. 2 Z 4 wird die Wortfolge „Hauptverband der österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

8. § 28 Z 1 bis 3 lauten:

- „1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019
2. Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2019
3. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104 /2019“

9. In § 29 Abs. 1 wird die Zahl „2013“ durch die Zahlen- und Wortfolge „2017 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 6/2018“ ersetzt.

10. Dem § 29 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 Abs. 1 Z 7, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 1 Z 5 und der Entfall der Z 6, § 27 Abs. 2 Z 4, § 28 Z 1 bis 3 und § 29 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/2020 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Die Präsidentin des Landtages:  
Dunst

Der Landeshauptmann:  
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)